

11. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 22.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004 beschlossen.

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	163,08 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	81,54 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	244,61 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	122,31 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	489,23 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	244,61 €
g) 1.100 l wöchentlicher Leerung	4.484,58 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l 14-täglicher Leerung	2.242,29 €
i) 1.100 l 4-wöchentliche Leerung	1.121,14 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	11.211,44 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	14.269,11 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,49 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	74,13 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	111,19 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	222,39 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,49 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,50 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,60 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,20 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	18,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	32,50 €
10-er Karte für Grünschnitt	32,00 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,20 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,40 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	26,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	52,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	12,80 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	23,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	61,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	102,40 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,49 €
Biomüll je 70 Liter	2,49 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2015

Werner Kolter
(Bürgermeister)